

Fonds de prévoyance pour le personnel de la Société suisse des hôteliers et de ses Institutions Personalfürsorgestiftung des Schweizer Hotelier-Vereins und seiner Institutionen

Reglement über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gültig ab dem 1. Januar 2018

Artikel 1 - Grundlage des Reglements	. 1
Artikel 2 - Abtretung, Verpfändung	. 1
Artikel 3 - Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	. 1
Artikel 4 - Zustimmung des Pfandgläubigers	. 1
Artikel 5 - Bedingungen für einen Vorbezug	. 1
Artikel 6 - Höhe des Vorbezugs	. 1
Artikel 7 - Veräusserungsbeschränkung	. 2
Artikel 8 - Steuern	. 2
Artikel 9 - Information über den Vorbezug	. 2
Artikel 10 - Warteliste	. 2
Artikel 11 - Rückzahlungspflicht	. 2
Artikel 12 - freiwillige Rückzahlung	. 2
Artikel 13 - Rückzahlungsbetrag	. 2
Artikel 14 - Zusatzversicherung	. 3
Artikel 15 - Inkrafttreten	3

Artikel 1 - Grundlage des Reglements

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement auf der Grundlage von Artikel 10 der Statuten der Personalfürsorgestiftung des Schweizer Hotelier-Vereins und seiner Institutionen vom 1. Januar 1998.

Artikel 2 - Abtretung, Verpfändung

¹Die Leistungen der Stiftung haben dem Zweck der Vorsorge zu dienen.

²Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen betreffend der Verpfändung der Leistungen zur Finanzierung von Wohneigentum.

Artikel 3 - Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹Der Versicherte kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung für die Finanzierung von Wohneigentum verpfänden.

²Die Austrittsleistung kann bis zum 50. Lebensjahr verpfändet werden. Der über 50-jährige Versicherte kann höchstens seine Austrittsleistung, auf die er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte, oder die Hälfte seiner Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung verpfänden.

³Die Verpfändung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegatten oder des eingetragenen Partners möglich. Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Artikel 4 - Zustimmung des Pfandgläubigers

¹Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich für:

- a. die Barauszahlung der Austrittsleistung;
- b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- c. die teilweise Überweisung der Austrittsleistung nach einer Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

²Die Stiftung teilt dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung überwiesen wird.

Artikel 5 - Bedingungen für einen Vorbezug

¹Der Versicherte kann bis zum gewählten Rücktrittsdatum im Sinne von Artikel 41 des Stiftungsreglements seinen Anspruch auf einen Vorbezug geltend machen. Beim Fehlen einer solchen Wahl kann der Versicherte einen Vorbezug bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsdatum geltend machen.

²Der Vorbezug ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegatten oder des eingetragenen Partners möglich. Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

³Hat der Versicherte bereits einen Vorbezug getätigt, kann ein erneuter Vorbezug erst nach einer Frist von fünf Jahren erfolgen.

Artikel 6 - Höhe des Vorbezugs

¹Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000.--. Dieser Mindestbetrag gilt weder für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen noch für die Geltendmachung der Rechte gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

²Der maximale Vorbezug, den ein Versicherter bis zum 50. Altersjahr tätigen kann, entspricht seiner Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges. Der über 50-jährige Versicherte kann höchstens seine Austrittsleistung, auf die er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte, oder die Hälfte seiner Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges beziehen.

³Leistungen aus einem Einkauf können erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 3 Jahren in Form eines Vorbezuges bezogen werden.

Artikel 7 - Veräusserungsbeschränkung

¹Die Stiftung beantragt beim zuständigen Grundbuchamt die Eintragung der Veräusserungsbeschränkung.

²Ist die Eintragung in ein Grundbuch nicht möglich, erstellt die Stiftung eine schriftliche Vereinbarung, mit der sich der Versicherte verpflichtet, die teilweise oder vollständige Veräusserung seines Wohneigentums der Stifttung zu melden.

Artikel 8 - Steuern

¹Die Stiftung informiert die eidgenössische Steuerverwaltung über jeden Vorbezug und dessen teilweise oder vollständige Rückzahlung.

Artikel 9 - Information über den Vorbezug

¹Bevor der Versicherte einen Vorbezug tätigt, wird er von der Stiftung über die Konsequenzen des Vorbezugs informiert. Insbesondere werden ihm die Leistungsreduktionen erläutert.

Artikel 10 - Warteliste

¹Die Stiftung überweist den Betrag des Vorbezuges innert sechs Monaten, nachdem der Versicherte seinen Anspruch geltend gemacht hat.

²Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung infrage gestellt, so kann sie die Erledigung der entsprechenden Gesuche aufschieben. Zu diesem Zweck erstellt sie eine chronologisch geordnete Warteliste aller eingegangenen Gesuche. Die Liste ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 94 Absatz 4 des Stiftungsreglements.

Artikel 11 - Rückzahlungspflicht

¹Alle Vorbezüge müssen vom Versicherten oder von dessen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- c. beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Artikel 12 - freiwillige Rückzahlung

¹Der Versicherte kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen unter Buchstabe a, b und c jederzeit seine Vorbezüge teilweise oder vollständig zurückzahlen:

- a. bis zum gewählten Rücktrittsdatum im Sinne von Artikel 41 des Stiftungsregelements, beim Fehlen einer solchen Wahl bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsdatum;
- b. bis zum Eintritt einer Invalidität oder des Todes;
- c. bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Artikel 13 - Rückzahlungsbetrag

¹Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

²Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

³Stirbt ein Versicherter, ohne einen rentenberechtigten Partner zu hinterlassen, beschränkt sich die Rückzahlungspflicht für Personen aus dem in Artikel 63 des Stiftungsreglements definierten Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Summe der Vorbezüge abzüglich des Todesfallkapitals nach Artikel 64 des Stiftungsreglements.

Artikel 14 - Zusatzversicherung

Aufgehoben

Artikel 15 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente.

Genehmigt durch den Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017.